

## SwissBoardForum 2 | 2021

Stefanie Meier-Gubser / April 2021

---

### Das kleine 1x1 der GV

**Die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse gehört zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats. Er ist verantwortlich für die gesetzes- und statutenkonforme Einberufung sowie für den korrekten und geordneten Ablauf der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre ihre Mitwirkungsrechte ausüben können und sorgt für die Führung des Protokolls. In der Regel hat der VR-Präsident den Vorsitz und leitet die Generalversammlung.**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und ihr stehen von Gesetzes wegen unübertragbare Befugnisse zu. Ordentliche Generalversammlungen finden einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt - ausserordentliche je nach Bedürfnis. Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat einberufen (nötigenfalls durch die Revisionsstelle, den Liquidator oder die Vertreter der Anleiensgläubiger). Aktionäre, die einen gewissen Anteil des Aktienkapitals oder nach neuem Aktienrecht der Stimmen vertreten, können vom Verwaltungsrat die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

### Generalversammlung als oberstes Organ der AG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft. Sie verfügt über folgende unübertragbare Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl (und Abwahl) der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle
- Gegebenenfalls Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns (namentlich die Festsetzung der Dividende und der Tantieme)
- Déchargeerteilung an die Mitglieder des Verwaltungsrats
- Beschlussfassung über Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Bei börsenkotierten Gesellschaften verfügt die Generalversammlung über zusätzliche unübertragbare Kompetenzen wie die Wahl des VR-Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats.

Die Statuten können der Generalversammlung weitere Befugnisse einräumen, allerdings dürfen sie dabei nicht in die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats eingreifen.

## **Ausübung der Aktionärsrechte**

Die Generalversammlung ist der Ort, an dem die Aktionäre ihre Mitwirkungsrechte ausüben, ihren Willen bilden und zum Ausdruck bringen können.

Einberufungsrecht: Das neue Aktienrecht, das voraussichtlich 2022 in Kraft treten wird, sieht vor, dass Aktionäre nicht kotierter Gesellschaften, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, beim Verwaltungsrat schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktanden) und der Anträge. Bei kotierten Aktiengesellschaften liegen die Schwellen bei je fünf Prozent. (Nach geltendem Recht bedarf die Ausübung des Einberufungsrechts für alle Gesellschaften zehn Prozent des Aktienkapitals.)

Antrags- und Traktandierungsrecht: Heute verfügen Aktionäre, die über 1 Million Nennwert verfügen, im Vorfeld der Generalversammlung über ein Traktandierungsrecht. Neu besteht ein Traktandierungs- und Antragsrecht in nicht kotierten Gesellschaften für Aktionäre mit fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen. In kotierten Gesellschaften liegen die Schwellen neu bei je 0.5 Prozent.

Zu traktandierten Geschäften können auch an der Generalversammlung selber noch Anträge gestellt werden. Der Verwaltungsrat muss entsprechende Anträge – auch wenn sie nicht angekündigt waren - entgegennehmen und zur Abstimmung bringen. Anträge für eine ausserordentliche Generalversammlung, die Durchführung einer Sonderprüfung (neu: Sonderuntersuchung) oder die Wahl einer Revisionsstelle in Opting-Out-Fällen sind auch ohne vorgängige Traktandierung möglich.

Auskunftsrecht: An der Generalversammlung hat jeder Aktionär das Recht, vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheit der Gesellschaft und von der Revisionsstelle Auskunft über Durchführung und Ergebnis der Revision zu verlangen. Ausserhalb der Generalversammlung steht das Auskunftsrecht nur Aktionären nicht kotierter Gesellschaften zu, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten. Aktionären jeder Gesellschaft, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, haben zudem ein Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und Akten der Gesellschaft, sofern die Einsicht für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet.

Stimmrecht: Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht an der Generalversammlung grundsätzlich nach dem Verhältnis des Nennwerts ihrer Aktien aus. Die Statuten können jedoch Stimmrechtsaktien vorsehen (nicht für die Wahl der Revisionsstelle, die Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung, die Beschlussfassung über eine Sonderuntersuchung oder die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklagen). Der Verwaltungsrat trifft für die Feststellung der Stimmrechte die erforderlichen Anordnungen und sorgt dafür, dass im Protokoll Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien festgehalten werden. Eine Stimmrechtsvertretung ist grundsätzlich möglich. Die Statuten nicht kotierter Gesellschaften können vorsehen, dass sich ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen kann. Bei kotierten Aktiengesellschaften ist die Organ- und Depotstimmvertretung unzulässig. Ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter muss bei kotierten Gesellschaften zwingend von der Generalversammlung gewählt, in nicht kotierten Gesellschaften kann wer vom Verwaltungsrat bezeichnet werden.

## **Einberufung der GV durch den VR**

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat mindestens 20 Tage im Voraus (der Tag der GV wird nicht mitgezählt). Zu diesem Zeitpunkt müssen auch Geschäfts- und Revisionsbericht bereitgestellt werden. Die Einberufung muss die Traktanden und Anträge enthalten.

Dabei ist der Formulierung grosse Aufmerksamkeit zu schenken: Die Generalversammlung kann nur über Anträge zu korrekt angekündigten Gegenständen gültig beschliessen.

Im Sinne der Corporate Governance gibt der Verwaltungsrat den Termin und den Ort der ordentlichen Generalversammlung möglichst frühzeitig bekannt, so dass den Aktionären die Teilnahme an der Generalversammlung erleichtert wird.

### **Durchführung und Beschlussfassung**

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die an der Generalversammlung vertretenen Stimmrechte festzustellen und sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Personen an Beschlüssen und Wahlen mitwirken. Ausser in überschaubaren Verhältnissen ist dazu in der Regel eine Zugangskontrolle nötig, bei der Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien erhoben werden. Gäste dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, sich aber nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

Der Vorsitzende sorgt durch eine ausgewogene und zielgerichtete Leitung dafür, dass die Ausübung der Aktionärsrechte anlässlich der Generalversammlung gewährleistet ist und dass sich die Aktionäre sachlich und angemessen äussern können. Er ordnet die Abstimmungsmodalitäten.

Die Generalversammlung beschliesst und wählt - sofern Gesetz oder Statuten nichts Abweichendes vorsehen - mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Sog. wichtige Beschlüsse bedürfen von Gesetzes wegen der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen plus der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte. Wichtige Beschlüsse sind etwa die Änderung des Gesellschaftszwecks, die Vinkulierung von Namenaktien, Kapitalerhöhungen, die Verlegung des Sitzes oder die Auflösung der Gesellschaft. Das Gesetz sieht kein Quorum betreffend Anwesenheit resp. Beschlussfähigkeit vor. Die Statuten können allerdings abweichende Regelungen festlegen.

### **Protokoll**

Das Protokoll der Generalversammlung muss zwingend mindestens folgendes enthalten:

- Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der durch Aktionäre, Organe, unabhängige Stimmrechtsvertreter oder Depotvertretern vertretenen Aktien
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten,
- die von Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen. In der Praxis enthält das Protokoll regelmässig zusätzliche Informationen.

In der Praxis enthält das Protokoll regelmässig weitere Informationen. Dabei ist zu bedenken, dass das Protokoll, wenn es dem Handelsregisteramt eingereicht wird, öffentlich wird.

### **Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von GV-Beschlüssen**

Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung, die gegen Gesetz oder Statuten verstossen, können von jedem Aktionär und vom Verwaltungsrat (vorbehältlich ihrer Zustimmung anlässlich der Generalversammlung) innerhalb von zwei Monaten gerichtlich angefochten werden. Danach ist das Anfechtungsrecht verwirkt und die Beschlüsse und Wahlen sind verbindlich. Beschlüsse, die die Grundstrukturen der Aktiengesellschaft oder die Kernrechte der Aktionäre missachten oder verletzen, sind nichtig. Sie sind auch ohne richterliche Feststellung ungültig und rechtlich nicht erfolgt. Die Rechtsprechung nimmt Nichtigkeit nur sehr zurückhaltend an.

## GV-ABC

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>Anfechtbarkeit</b>        | Gegen Gesetz oder Statuten verstossende GV-Beschlüsse können bei Gericht angefochten werden. Das Anfechtungsrecht erlischt 2 Monate nach der GV. <i>OR 706 f.</i>  |
| <b>Beschlussfassung</b>      | Ohne abweichende Bestimmung (z.B. wichtige Beschlüsse) beschliesst die GV mit dem absoluten Mehr der vertretenen Aktienstimmen. Über nicht korrekt traktandierete Geschäfte kann nicht beschlossen werden. <i>OR 703 f.</i>                    |
| <b>Comply or explain</b>     | Grundsatz der Corporate Governance, nachdem Empfehlungen entweder erfüllt werden oder deren Nichterfüllung substantiell begründet wird.  |
| <b>Décharge</b>              | GV-Beschluss über die Entlastung des VR, d.h. über den Verzicht auf die Erhebung von Schadenersatzansprüchen in Bezug auf bekannte Tatsachen. <i>OR 698</i>  |
| <b>Einberufung</b>           | Die GV wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch den VR, nötigenfalls durch die Revisionsstelle (oder evtl. Liquidatoren und Anleiensgläubiger-Vertreter), einberufen. <i>OR 699 f.</i>  |
| <b>Frist</b>                 | Die ordentliche GV findet innert 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche nach Bedarf. <i>OR 699</i>  |
| <b>Geschäftsbericht</b>      | Rechenschaftsablegung des VR gegenüber GV. Er besteht mind. aus Jahresrechnung und Lagebericht (bei ordentlich revisionspflichtigen AG). <i>OR 961 ff.</i>   |
| <b>Handelsregister</b>       | Eintragungspflichtige GV-Beschlüsse müssen dem HR mitgeteilt werden, so z.B. Statutenänderungen, Wahl resp. Abberufung von VR-Mitgliedern, Wahl einer neuen Revisionsstelle, Kapitalerhöhungen, Auflösung der AG.                              |
| <b>Informationspflicht</b>   | Die Einberufung muss mind. über Traktanden und Anträge sowie über die Auflage von Geschäfts- und Revisionsbericht am Sitz der AG informieren. Auf Verlangen müssen die Berichte den Aktionären zugestellt werden. <i>OR 696</i>                |
| <b>Jahresrechnung</b>        | Die Jahresrechnung besteht mind. aus Bilanz, Erfolgsrechnung und ergänzendem resp. erläuterndem Anhang. Ordentlich revisionspflichtige AG müssen zusätzlich eine Geldflussrechnung erstellen und zusätzliche Angaben machen. <i>OR 959 ff.</i> |
| <b>Konsultativabstimmung</b> | Konsultativabstimmungen der GV sind über alle Geschäfte zulässig, auch über die unentziehbar und undelegierbar dem VR zugewiesenen. Das entsprechende Resultat erzielt jedoch keine Rechtswirkung.   |
| <b>Leitung</b>               | Falls die Statuten den Vorsitz nicht anders regeln, ist gewöhnlich der VR-Präsident GV-Vorsitzender. Die GV kann auch einen Tagungspräsidenten wählen. <i>OR 689e</i>  |
| <b>Minderheitsaktionär</b>   | Aktionäre, die 10% des AK vertreten können die Einberufung verlangen. Aktionäre, die mind. 1 Mio.  |

|                            |   |
|----------------------------|---|
|                            | Nennwert vertreten, können die Traktandierung eines Geschäfts verlangen. <i>OR 699</i>  |
| <b>Nichtigkeit</b>         | GV-Beschlüsse, die zwingende Rechte des Aktionärs (z.B. Teilnahme- und Stimmrechte) oder den Kapitalschutz verletzen, Kontrollrechte unzulässig beschränken sowie die Grundstrukturen der AG missachten, sind nichtig. <i>OR 706b</i>   |
| <b>Ort</b>                 | Der Veranstaltungsort liegt i.d.R. in der Schweiz. Ausnahmen sind möglich. Die Aktienrechtsrevision sieht explizit die Möglichkeit eines ausländischen oder multiplen Tagungsorts vor. <i>E-OR 701b</i>                                 |
| <b>Protokoll</b>           | Das GV-Protokoll hält mind. folgendes fest: Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien, Beschlüsse und Wahlergebnisse, Begehren um Auskunft und Antwort, zu Protokoll gegebene Erklärungen. <i>OR 702</i>               |
| <b>Quorum</b>              | Statuten können die gesetzlichen Quorumsvorschriften verschärfen (höhere Zustimmung) oder erleichtern (relatives Mehr – nicht für wichtige Beschlüsse). Neben Stimmen können auch Präsenzquoren eingeführt werden.                      |
| <b>Revisionsbericht</b>    | Für den gültigen Beschluss über Abnahme der Jahresrechnung und Gewinnverwendung muss der Revisionsbericht vorliegen. Bei ordentlicher Revision muss die Revisionsstelle an der GV anwesend sein. <i>OR 731</i>                          |
| <b>Stimmrecht</b>          | Das Stimmrecht bestimmt sich nach Anzahl gehaltener resp. vertretener Aktien. Die Statuten können die Stimmenzahl beschränken, jeder Aktionär hat aber mind. 1 Stimme. <i>OR 692 ff.</i>  |
| <b>Teilnehmer</b>          | Jeder Aktionär hat ein Teilnahme- und Stimmrecht an der GV. <i>OR 706b OR. VR</i> , die nicht Aktionär sind, können an der GV teilnehmen, Anträge stellen, aber nicht abstimmen. <i>OR 702a</i>   |
| <b>Urkundsperson</b>       | Statutenänderungen, AK-Erhöhungen und -herabsetzungen, Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen und Auflösungen müssen durch eine Urkundsperson öffentlich beurkundet werden.   |
| <b>Vertretung</b>          | Nimmt der Aktionär nicht selber an der GV teil, kann er sich vertreten lassen. Die Statuten können vorsehen, dass der Vertreter Aktionär sein muss. <i>OR 689 ff.</i>   |
| <b>Wichtige Beschlüsse</b> | Wichtige Beschlüsse (z.B. Zweckänderung, Liquidation) erfordern von Gesetzes wegen mind. 2/3 der vertretenen Stimmen und das absolute Mehr der vertretenen Aktienwerte. Die Statuten dürfen die Quoren nicht erleichtern. <i>OR 704</i> |
| <b>Zutrittskontrolle</b>   | Die Zutrittskontrolle ist besonders wichtig für die Feststellung der Stimmrechte, die Berechnung und Ermittlung von Quoren und zur Kontrolle, dass nur Stimmberechtigte an den Beschlüssen mitwirken. <i>OR 691 / 702</i>               |